



www.karate-duedingen.ch

Statuten

Karate-Club Düdingen



Karate-Club Düdingen

Postfach 138

3186 Düdingen

www.karate-duedingen.ch
infos@karate-duedingen.ch

© 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
2	Ziel und Zweck	4
3	Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss	5
4	Finanzierung / Haftung / Versicherung	6
5	Organe	7
	5.1 Die Mitgliederversammlung	7
	5.2 Der Vorstand	9
	5.3 Die Technische Kommission	9
	5.4 Die Revisionsstelle	10
6	Schlussbestimmungen	10



1 Name und Sitz¹

Art. 1

- a) Unter dem Namen „KARATE-CLUB DÜDINGEN» (KCD) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 3186 Dürdingen.

2 Ziel und Zweck

Art. 2

Der KCD bezweckt die Pflege und Förderung der Kampfkunst KARATE mit der traditionellen Stilrichtung „Shotokan“. Der Verein orientiert sich an folgenden Leitplanken:

- a) Er richtet sich an den Vorgaben und Reglementen der Swiss Karatedo Union (SKU) und der Swiss Karate Federation (SKF) aus.
- b) Er fördert seine Mitglieder und befähigt sie, an den höheren Gurtprüfungen der SKU erfolgreich teilzunehmen.
- c) Werte wie Respekt, gemeinschaftliches Erleben, Kollegialität, Chancengleichheit, Spiel und Spass bilden ebenfalls eine wichtige Säule unseres Vereins.
- d) Der Verein setzt sich zum Ziel, Karate zukünftigen Generationen weiter zu geben.
- e) Er strebt als nicht gewinnorientierter Verein nachhaltig ausgeglichene Finanzen an.

¹ Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



3 Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss

Art. 3

Natürliche Personen, welche Ziele und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen, können Mitglieder werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Das Mindestalter für Aktivmitglieder beträgt 9 Jahre. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.
- b) Der Vorstand prüft die Beitrittserklärung und entscheidet definitiv über die Aufnahme. Der Vorstand behält sich das Recht vor, von beitriftswilligen Personen einen Auszug aus dem Zentralen Strafregister einzuholen.
- c) Aktivmitglieder sind in 2 Altersgruppen aufgeteilt:
 - Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr.
 - Erwachsene: ab dem 17. Altersjahr.
- d) Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- e) Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- f) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich mit ihrem Engagement für den Verein oder dessen Zielen in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 4

- a) Der Austritt aus dem KCD ist schriftlich (per Post oder per E-Mail) an den Präsidenten zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 20 Tage und ist auf Ende des Monats möglich. Bei Kinder und Jugendlichen unterschreibt der Gesetzesvertreter.
- b) Tritt ein Aktivmitglied zurück, so hat dieses die Möglichkeit, als Passivmitglied dem KCD weiterhin anzugehören. Dies muss dem Präsidenten schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitgeteilt werden.
- c) Beim Austritt wird der bereits bezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

Art. 5

Mitglieder, welche das Leitbild, die Statuten, Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Technischen Kommission oder des Vorstandes nicht beachten oder durch ihr unehrenhaftes Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand, die Technische Kommission oder an die Mitgliederversammlung besteht nicht.



4 Finanzierung / Haftung / Versicherung

Art. 6

- a) Der Verein verfügt zur Verfolgung der Vereinszwecke über die finanziellen Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen sowie Vermächnisse entgegennehmen.
- b) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten werden durch Einzahlen des Mitgliederbeitrags erworben.
- c) Ist ein Aktivmitglied aufgrund von Ausbildung, Auslandsaufenthalt, Unfall oder Krankheit länger als einen Monat verhindert an den Trainings des KCD teilzunehmen, wird während dieser Periode die Beitragspflicht erlassen.
- d) Die Kosten des SKF-Ausweises sowie die jährliche SKV-Lizenzmarke werden von der Vereinskasse übernommen.
- e) Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement, welches die Unkosten und Spesen für administrative und sportliche Tätigkeiten gesamthaft regelt.
- f) Mitglieder der Technischen Kommission und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 7

- a) Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- b) Für gestohlenen und verlorenen Schmuck, Geld, Kleidungsstücke usw. in den Umkleieräumen und Turnhallen haftet der KCD nicht.
- c) Versicherung gegen Unfall und Krankheit ist Privatsache jedes Mitglieds (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied) und gilt für jegliche Aktivitäten, die der KCD unternimmt.



5 Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Revisionsstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 9

- a) Alle Aktivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
- b) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- d) Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigen Gründen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- e) Ebenfalls kann ein Fünftel der Aktivmitglieder oder die Revisionsstelle schriftlich (per Post oder per E-Mail) eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen (mit Angabe der Traktanden). Der Vorstand muss diesem Verlangen innert 45 Tagen nachkommen.
- f) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden jedem Aktivmitglied schriftlich (per Post oder per E-Mail) zugestellt werden.
- g) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle erwachsenen Aktivmitglieder möglich und obligatorisch. Kann ein erwachsenes Aktivmitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, muss es dies innert 10 Tagen nach Erhalt der Einladung dem Präsidenten schriftlich (per Post oder per E-Mail) begründen.

Art. 10

Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle



- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages und Abnahme des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Statutenänderungen
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Kenntnisnahme des Berichtes der Technischen Kommission
- i) Verschiedenes

Art. 11

Statutenänderungen und Entscheide über Vorschläge und Themen, die nicht auf der Traktandenliste sind, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 12

- a) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- b) Alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr sind wählbar. Stimm- und wahlberechtigt sind nur erwachsene Aktivmitglieder.

Art. 13

- a) Eine einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, in dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten. Von der Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten bzw. Tagespräsidenten und dem Protokollführer unterschrieben.

Art. 14

Jedes Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten. Sollen diese an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, müssen sie bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (per Post oder per E-Mail) dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15

- a) Die Auflösung des KCD kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Annahme von zwei Dritteln an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
- b) Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.



5.2 Der Vorstand

Art. 16

- a) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten sowie drei weitere Vorstandsmitglieder (Sekretär, Kassier und Beisitzer). Der Leiter der Technischen Kommission wird von den vier Vorstandsmitgliedern gewählt und bildet das fünfte Vorstandsmitglied.
- b) Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Vereinsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand unter Vorbehalt der Ratifizierung an der nächsten Mitgliederversammlung selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Vereinsjahre.
- d) Die Wiederwahl ist möglich.
- e) Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Einzelunterschriften des Präsidenten und des Kassiers, oder durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- f) Bei Abstimmungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17

Der Vorstand leitet den Verein und trägt insbesondere die Verantwortung für

- die Vertretung des KCD nach aussen.
- die Geschäftsführung nach den Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Festlegung der Traktandenliste.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die jährliche Berichterstattung.

Er legt die strategischen Ziele in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission fest.

5.3 Die Technische Kommission

Art. 18

- a) Die Technische Kommission setzt sich aus dem Trainingsleiter (Sensei) sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.
- b) Der Trainingsleiter ernennt die übrigen Mitglieder der Technischen Kommission.
- c) Für einen geregelten Trainingsbetrieb des KCD gelten die jeweils gültigen Regeln des SKF und der technischen Reglemente des SKU.
- d) Der Leiter der Technischen Kommission ist mindestens Träger des 1. Dans.



Art. 19

- a) Die Technische Kommission stellt jährlich auf der Grundlage der strategischen Ziele das Trainingsprogramm zusammen und sorgt für die zielorientierte Umsetzung desselben.
- b) Der Leiter der Technischen Kommission gibt an der Mitgliederversammlung eine Berichterstattung ab.
- c) Sie erlässt ein Technisches Reglement, welches vom Vorstand genehmigt wird.

5.4 Die Revisionsstelle

Art. 20

- a) Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung und erstellt einen Prüfungsbericht.
- b) Sie besteht aus zwei Mitgliedern und wird wenn möglich aus dem Kreis der Mitglieder gebildet.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die zwei Revisoren.
- d) Die Wiederwahl ist möglich.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Karate-Clubs Düdingen vom 24. November 2017 angenommen und ersetzen die Statuten und das Technische Reglement vom 27. November 2015. Das Technische Reglement bildet neu ein eigenständiges, vom Vorstand genehmigtes Reglement.

Der Präsident:

Rudolf Zurkinden

Der Sekretär:

Markus Schaller